



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. April 2016

Nummer 14

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

101	Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Grevenbroicher Straße in Köln-Ehrenfeld	Seite 133
102	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Kalk-Mülheimer Str. in Köln-Buchforst“	Seite 134
103	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar, 2. Änderung	Seite 136
104	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Teilaufhebung Arbeitstitel: Bergerstraße in Köln-Porz	Seite 136
105	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Am Nachtigallental in Köln-Weiden	Seite 137
106	Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes im Normenkontrollverfahren	Seite 138
107	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der 184. Änderung des Flächennutzungsplans Arbeitstitel: „Braunsfeld/Ehrenfeld“ in Köln-Braunsfeld/-Ehrenfeld	Seite 138
108	Bekanntmachung der Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz in Köln-Mülheim – Montanusstraße am Bf. Köln-Mülheim –	Seite 139
109	Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln – beschlossen vom Rat der Stadt Köln am 15. März 2016	Seite 140
110	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 167
111	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 1 – Innenstadt	Seite 167
112	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 1 – Innenstadt	Seite 167
113	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 1 – Innenstadt	Seite 167
114	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 7 – Porz	Seite 168
115	Bericht über die öffentlichen Unternehmen der Stadt Köln im Haushaltsjahr 2014 – Beteiligungsbericht 2014 –	Seite 168
116	Öffentliche Ausschreibung nach VOF – Verhandlungsverfahren Leistungen der Projektsteuerung für die Sanierung und Optimierung des im Eigenvermögen der Kinder- und Jugendpädagogischen Einrichtung der Stadt Köln (Ki d S) befindlichen Standortes Brücker Mauspfad 646 2016-0073-4	Seite 168

101 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Grevenbroicher Straße in Köln-Ehrenfeld

Der Rat hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 537 für das Gebiet zwischen der Nordseite des Kreuzungsbereiches Venloer Straße, der Ostseite der Grevenbroicher Straße, der Südseite des Kreuzungsbereiches Andreas-Muhr-Straße und der Westseite der Grevenbroicher Straße in Köln-Ehrenfeld
Arbeitstitel: Grevenbroicher Straße in Köln-Ehrenfeld

Der aufgehobene Plan Nummer 537 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 537 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch

beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30. März 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

102 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: „Kalk-Mülheimer Str. in Köln-Buchforst“

Das Plangebiet liegt auf der nordwestlichen Seite der Kreuzung Karlsruher Straße / Kalk- Mülheimer Straße in der Gemarkung Mülheim, Flur 2, und umfasst die Flurstücke 2051 und 2909. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst eine Gesamtfläche von rund 5.860 m² und wird durch die Kalk-Mülheimer Straße im Osten und die Karlsruher Straße im Süden begrenzt. Westlich schließt die Haldenfläche des Kalkbergs II unmittelbar an den Geltungsbereich an. Nördlich befinden sich Wohnbauflächen. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Firma Lidl hat bis zum 22.02.2014 einen Markt an der Kalk-Mülheimer Straße Nr. 241, circa 200 m südlich des geplanten Neustandortes, betrieben. Dieser Standort wurde aufgegeben um an dem jetzt vorliegenden Standort einen neuen Lebensmittelmarkt zu errichten. In Absprache mit der Stadt Köln plant der Vorhabenträger einen Markt mit einer max. Verkaufsfläche von 799 m². Die Anzahl der Stellplätze darf 50 nicht überschreiten.

Aufgrund der Lage des Standortes an der westlichen Stadt- eingangssituation des Stadtteils Buchforst und aufgrund der Nähe zu mehreren denkmalgeschützten Siedlungsbauten, von denen eine Siedlungsstruktur unmittelbar nördlich angrenzt, hat der Vorhabenträger, in enger Abstimmung mit der Stadt Köln, im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens eine Mehrfachbeauftragung von fünf Architekturbüros durchgeführt. Aufgabe der Mehrfachbeauftragung war die Findung einer ansprechenden Außengestaltung des Marktes, die Rücksicht nimmt auf das angrenzende Denkmal. Gleichzeitig sollten die Freiflächen des Grundstücks mit betrachtet werden. Ein Gremium aus Vertretern der Politik, der Verwaltung und Fachleuten hat aus den eingegangenen Entwürfen den Entwurf des Büros Meyer, Schmitz-Morkramer Rhein GmbH (MSM) ausgewählt, der diese Anforderungen am besten erfüllt.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des in der Mehrfachbeauftragung konzipierten Lebensmitteldiscountmarktes zu schaffen. Insgesamt sollen hierdurch die Nahversorgungsmöglichkeiten in der Umgebung nach der Aufgabe des bisherigen Discountmarktes verbessert werden und der Ortseingang durch die Verwertung der brach liegenden Fläche aufgewertet werden.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 21. bis 28. April 2016 einschließlich im Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln, Öffnungszeiten montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12 Uhr, dienstags 9:30 bis 18 Uhr sowie donnerstags 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

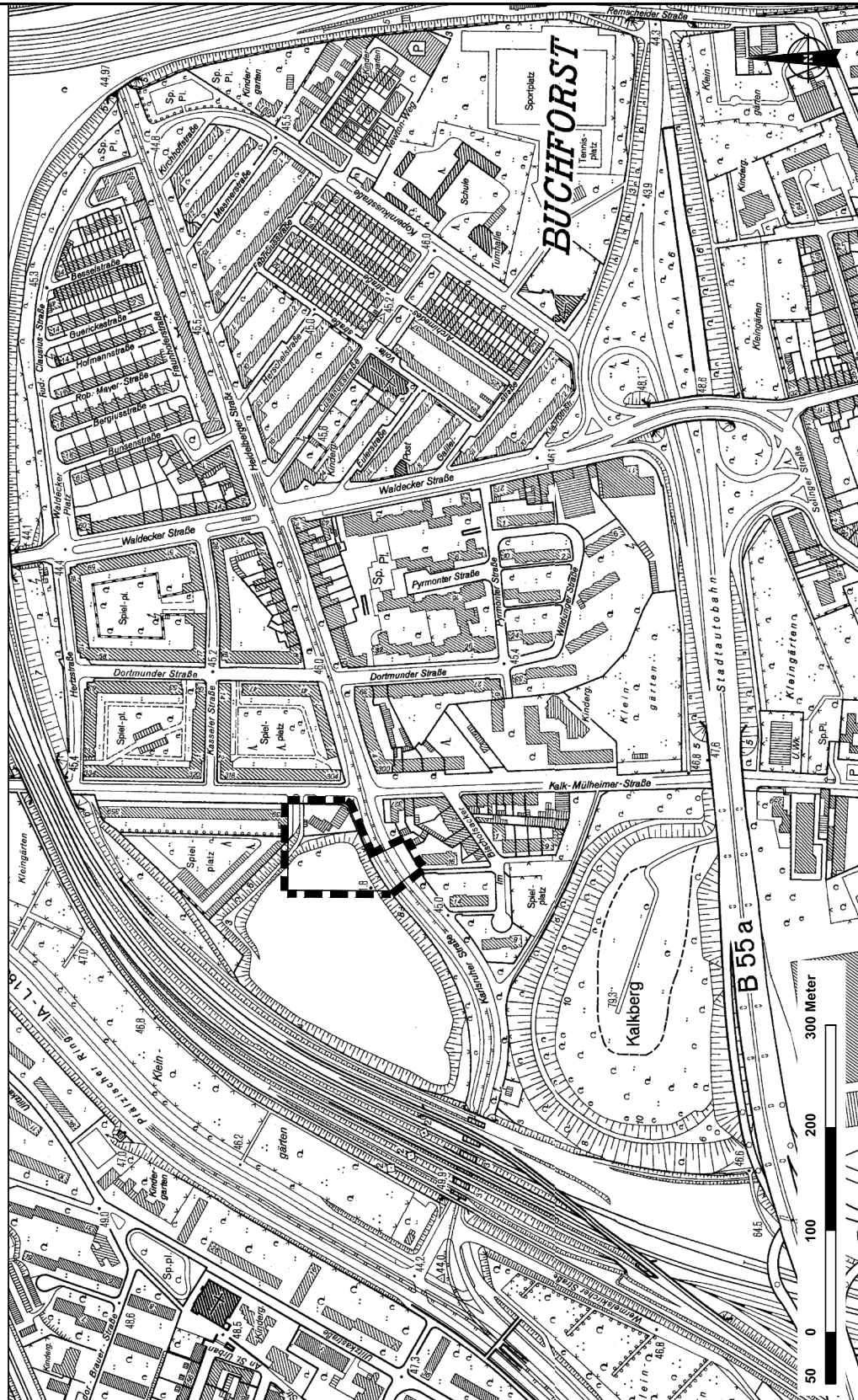
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-22813 eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 6. Mai 2016 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Mülheim, Herrn Norbert Fuchs, Wiener Platz 2a, 51065 Köln, (norbert.fuchs@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 1. April 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 70465/01
Kalk - Mülheimer - Straße in Köln - Buchforst



103 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Be- bauungsplans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather Straße in Köln-
Rath/Heumar, 2. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
10. März 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren
zur Änderung des Bebauungsplanes 74439/03 gemäß § 2 Ab-
satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)
in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a
BauGB für das Gebiet „Gewerbegebiet Rösrather Straße“ in
Köln-Rath/Heumar – Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather
Straße in Köln-Rath/Heumar, 2. Änderung – einzuleiten.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch
wird darauf hingewiesen, dass diese Bebauungsplan-Ände-
rung im beschleunigten Verfahren aus folgenden Gründen
ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4
Baugesetzbuch aufgestellt wird:

Nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 2 BauGB genann-
ten Kriterien liegen keine erheblichen Umweltauswirkungen,
die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berück-
sichtigen wären, vor, da die geplante Zulassung von Anlagen
für soziale Zwecke

- keine Eingriffe in den Naturhaushalt auslösen wird, die
erheblich über die bereits durchgeführten Eingriffe in den
Naturhaushalt hinausgehen und
- keine Emissionen oder Immissionen (z. B. Lärm, Luft-
schadstoffe, Licht, Gerüche) auslösen, die über das Maß
hinausgehen, das aufgrund der heute zulässigen gewerb-
lichen Nutzungen an Emissionen und Immissionen mög-
lich und zulässig ist.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und
Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung
beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2,
50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 21. April bis
4. Mai 2016 zur Planung äußern. Terminvereinbarungen kön-
nen unter der Rufnummer 0221 221-22813 erfolgen.

Köln, den 4. April 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 4. April 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

104 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Teilaufhebung

Arbeitstitel: Bergerstraße in Köln-Porz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
10. März 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur
Teilaufhebung des Bebauungsplanes 74397/02 (66 II) für das
Gebiet zwischen der Bergerstraße, in Verlängerung der Berger-
straße westwärts hinter den Grundstücken der Rathausstraße 1
bis 19 entlang bis an den Rhein, circa 230 m rheinabwärts, recht-
winklig auf die Hauptstraße, der Hauptstraße, der Steinstraße
und den Deutzer Weg in Köln-Porz, wobei sich der Geltungsbe-
reich der Teilaufhebung auf die Fläche östlich der KVB-Trasse
zwischen Deutzer Weg und Bergerstraße beschränkt – Arbeitsti-
tel: Bergerstraße in Köln-Porz – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung
mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn
zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Be-
gründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentli-
chen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4
Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan
wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange
nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden
keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungs-
maßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des teilaufzuhebenden Bebauungs-
plans Nummer 74397/02 (66 II) mit Begründung erfolgt in der
Zeit vom 21. April bis 20. Mai 2016 einschließlich beim Stadt-
planungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abge-
geben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfas-
sung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein
Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,
wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen gel-
tend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung
(§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend ge-
macht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 4. April 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 4. April 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

105 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- plans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Am Nachtigallental in Köln-Weiden

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, für das Flurstück 1854, Flur 15, Gemarkung Lövenich, in Köln-Weiden nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im beschleunigten Verfahren – Arbeitstitel: Am Nachtigallental in Köln-Weiden – einzuleiten mit dem Ziel, das Planungsrecht zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung für Intensivpatienten zu schaffen. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass eine Bebauung auf den Nachbargrundstücken nicht stattfindet.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 21. April bis 4. Mai 2016 zur Planung äußern.

Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 221-22803 erfolgen.

Köln, den 4. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

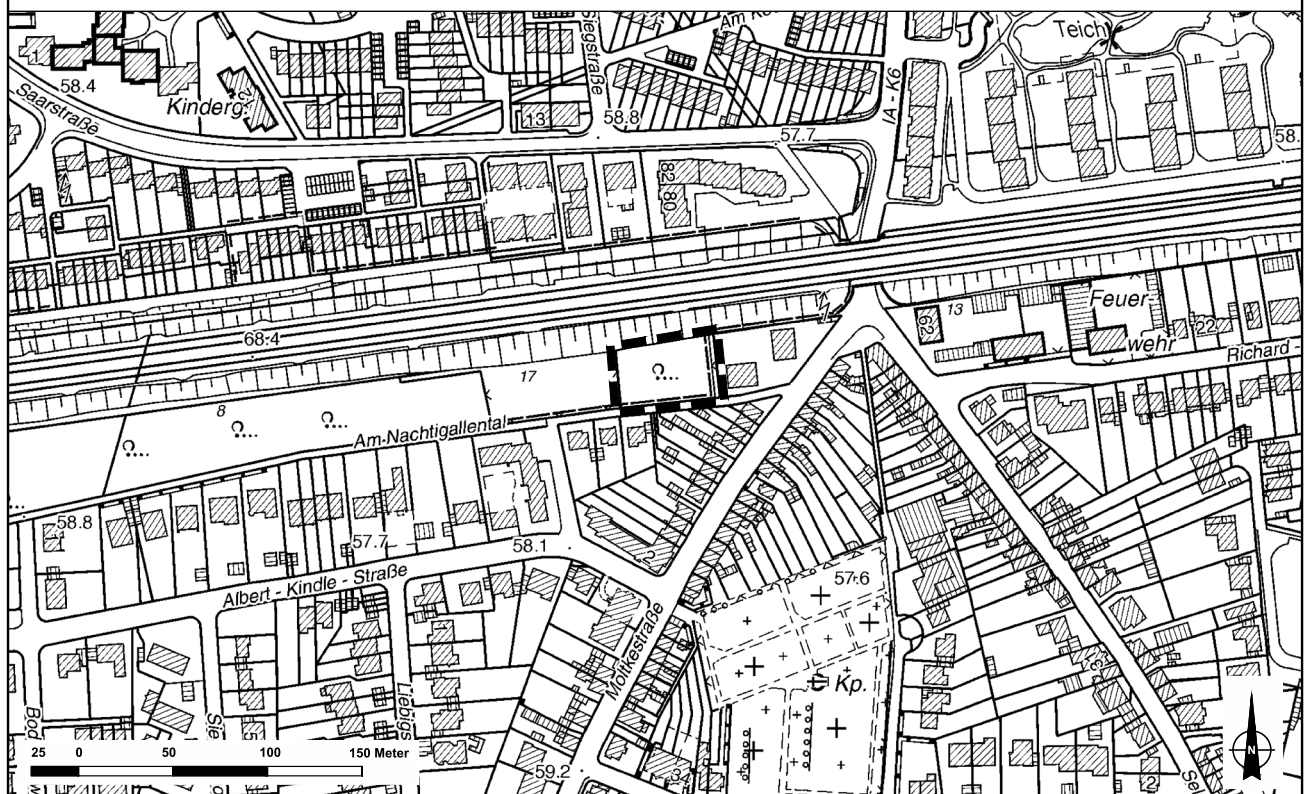
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 4. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Am Nachtigallental in Köln - Weiden



106 Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes im Normenkontrollverfahren

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 30.10.2015 im Normenkontrollverfahren – 7 D 5 / 14.NE – für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan Nr. 70430/04 Gewerbepark Poll in Köln-Poll der Stadt Köln ist unwirksam.

Es handelt sich um den Bebauungsplan mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen der östlichen Zubringerstraße L 124, der Rolshover Straße, der nördlichen Grenze des Verkehrsübungsplatzes und den westlichen Grenzen des TÜV-Parkplatzes.

Arbeitstitel: Gewerbepark Poll in Köln-Poll

Vorstehende Entscheidung wird hiermit gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 30. März 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

107 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der 184. Änderung des Flächennutzungsplans

Arbeitstitel: „Braunsfeld/Ehrenfeld“ in Köln-Braunsfeld/-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) in der Anlage 15 (Begründung gem. Anlage 12) dargestellten Bereich eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten sowie
2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durch öffentlichen Aushang des Planentwurfes (Modell 1, Aushang) durchzuführen.

Köln, den 30. März 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 30. März 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

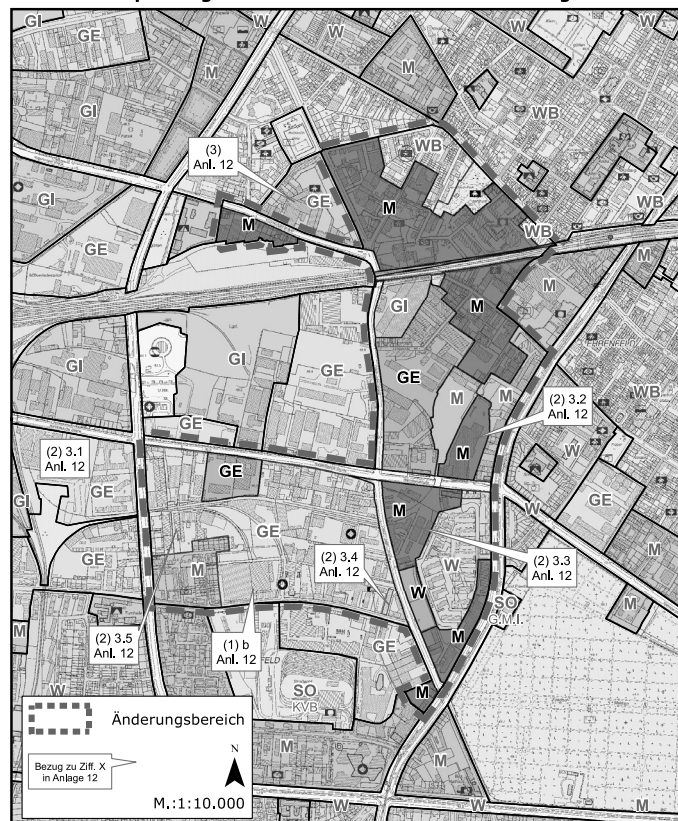
Der Oberbürgermeister



Anlage 15

184. Änderung des Flächennutzungsplanes: Köln - Braunsfeld / Ehrenfeld

Vorschlag der Verwaltung unter Berücksichtigung der Beschlüsse
des Rahmenplanungsbeirats sowie der Bezirksvertretungen 3 und 4



108 Bekanntmachung der Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz in Köln-Mülheim
– Montanusstraße am Bf. Köln-Mülheim –

Die Flächen an der Montanusstraße in Köln-Mülheim in der Gemarkung Mülheim, Flur 2, Flurstücke Nr. 2204 und 2206 der Stadt Köln sind gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz mit dem Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 22. Februar 2016 von den Bahnbetriebszwecken freigestellt worden.

Durch die Freistellung verlieren die Flächen ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisen-

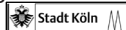
bahn. Die Flächen entfallen aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes und unterstehen zukünftig der kommunalen Planungshoheit.

Die freigestellten Flächen sind im Übersichtsplan dargestellt.

Auskünfte zum Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Köln unter der Rufnummer 0221-26206, Frau Hüser.

Köln, den 31. März 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter



Stadt Köln
Stadtplanungsamt

Übersichtsplan
Freistellung von Bahnbetriebsflächen
Montanusstraße am Bahnhof Köln-Mülheim



109 Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln – beschlossen vom Rat der Stadt Köln am 15. März 2016

Präambel

Die Stadt Köln bemüht sich seit Jahrzehnten um eine besonders intensive Beteiligung ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner an den kommunalen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Sie bejaht ausdrücklich durch die Form der Urwahl eine aktive und direkte Beteiligung der älteren Menschen an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse. Die fachliche Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird seit 1979 durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertretern, Verwaltung und politischen Gremien praktiziert und soll weiter fortgesetzt werden. Die Stadt Köln wird auch zukünftig die Seniorenvertretung der Stadt Köln über Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, informieren und die anfallenden Probleme mit der Seniorenvertretung diskutieren und gemeinsam zu lösen suchen. Um eine direkte Beteiligung der älteren ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu ermöglichen, sind besondere Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen worden.

I. Selbstverständnis und Aufgaben

§ 1

(1) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) hat folgende Aufgaben:

- Sie informiert und berät die Angehörigen der eigenen Generation über die individuellen Möglichkeiten im persönlichen Lebensbereich mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
- Sie informiert die Öffentlichkeit über grundsätzliche Möglichkeiten und Entwicklungen der Seniorenhilfe und -politik, auch mit der Zielsetzung, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen.
- Sie wahrt die Interessen der eigenen Generation durch Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales und Senioren und den übrigen Dienststellen der Stadt Köln, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen seniorenrelevanten Einrichtungen.
- Sie berät Rat und Verwaltung der Stadt Köln, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige seniorenrelevante Einrichtungen im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für die ältere Generation.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Seniorenvertretung der Stadt Köln in den Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik sowohl auf Bezirks- wie auf Stadtebene tätig. Darüber hinaus ist sie in Ausschüssen, Arbeitskreisen und in anderen Bereichen tätig.

(3) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln ist ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich tätig. Sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele und ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 2

(1) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Seniorenvertretungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Konstituierung der SVK-Bezirkskonferenzen sowie der SVK-Stadtkonferenz weiter aus.

Die Vertreter der Seniorenvertretung in den Ausschüssen, Gremien und Organisationen üben diese Tätigkeit bis zur Neubewerbung durch den Rat bzw. die SVK-Stadtkonferenz weiter aus.

§ 3

(1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln.

(2) Jeder Stadtbezirk bildet einen Wahlkreis.

§ 4

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Kölner Einwohnerin/Einwohner im Sinne des § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW ist,
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und
3. seit dem 35.Tag (Stichtag) vor der Wahl im Wahlgebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Für jeden Wahlkreis wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(3) Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.

(4) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Wahlorganisation der Stadt Köln die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
3. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen,
4. wie durch Briefwahl gewählt wird.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter Einspruch einlegen.

(6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Einspruchsführer zuzustellen.

(7) Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin/des Wahlleiters kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Wahlausschuss entscheidet.

§ 6

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, und zwar in dem Wahlkreis, in dem sie seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

III. Wahlvorbereitung

§ 7

(1) Die Wahl findet im letzten Quartal des Jahres vor dem Ablauf der Wahlperiode statt.

(2) Das Stimmrecht wird ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt. Jede wahlberechtigte Person hat bis zu fünf Stimmen, mit denen Personen aus der Kandidatenliste gewählt werden können. Von diesen bis zu fünf Stimmen darf nicht mehr als eine Stimme pro Kandidat/Kandidatin abgegeben werden.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister legt den Wahltag fest. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt ihn öffentlich bekannt.

(4) Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingegangen sein müssen.

§ 8

(1) Wahlorgane für das Wahlgebiet sind:

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. der Briefwahlvorstand.

Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist die/der für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Verwaltung. Stellvertretende Wahlleiterin/stellvertretender Wahlleiter sind in nachfolgender Reihenfolge:

- ihre/seine Vertreterin im Amt bzw. ihr/sein Vertreter im Amt,
- die Leiterin/der Leiter des Amtes für Soziales und Senioren,

- die Leiterin/der Leiter der Abteilung für Seniorenangelegenheiten.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem/ der Wahlleiterin als Vorsitzender und

- 3 Wahlberechtigten, die von der SVK-Stadtkonferenz benannt werden,
- je 1 Mitglied der im Rat der Stadt Köln vertretenen Fraktionen, sowie
- je 1 Mitglied von drei Wohlfahrtsverbänden, die von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden, als Beisitzer/Beisitzerinnen.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend Anwendung; § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 1 Satz 7-10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung bleiben jedoch außer Betracht.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu geben.

Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt:

- über Einsprüche gegen Verfügungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters zum Wählerverzeichnis,
- über die Zulassung von Wahlvorschlägen,
- über die Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen.

Die Beisitzerinnen/Beisitzer im Wahlausschuss üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die jeweilige Vertretung eine Stellvertretung bestimmen. Die Namen der Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretungen sollen von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Der Briefwahlvorstand wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ernannt. Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus den Reihen der Beisitzerinnen/Beisitzer wird

eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer ernannt.

Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 9

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert spätestens am 90. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Er/Sie soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

1. dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 55. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.
2. dass jeder Wahlvorschlag mit mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis unterstützt werden muss,
3. dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter gemäß der Muster der Anlage 1 und 2 dieser Wahlordnung zu verwenden sind und dass diese Formblätter bei der Wahlorganisation der Stadt Köln ausgegeben werden,
4. dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers ein Kandidatenprofil erstellt wird.

Das Kandidatenprofil enthält

- Familienname
- Vorname
- (früher ausgeübter) Beruf
- Geburtsjahr
- Staatsangehörigkeit
- Stadtteil

der jeweiligen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 55. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), zusätzliche Informationen sowie ein Passfoto bei der Wahlorganisation der Stadt Köln einreichen. Als zusätzliche, freiwillige Informationen gelten:

(aa). Familienstand

(bb). Kinder

(cc). Religionszugehörigkeit

(dd). sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm).

Die Angaben nach lit. (dd) dürfen einen Umfang von 400 Zeichen nicht überschreiten.

(c) Die Wahlorganisation der Stadt Köln stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.

(d) Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden für den jeweiligen Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel aufgenommen und in einem Wahlkreisprofil zusammengefasst. Das Wahlkreisprofil wird für den jeweiligen Wahlkreis zusammen mit den Briefwahlunterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 dieser WahlO den Wahlberechtigten zugeleitet.

§ 10

(1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln eingereicht werden. Als Wahlbewerberin/als Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte der Stadt Köln benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 6 dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 55. Tag, 18.00 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbewerberinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbewerberin/einen Wahlbewerber enthalten. Eine Wahlbewerberin/ein Wahlbewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(2) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den (früher ausgeübten) Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung nebst Stadtteil der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. In jedem Wahlvorschlag soll – neben der jeweiligen Wahlbewerberin/dem jeweiligen Wahlbewerber – nach Möglichkeit eine zusätzliche Vertrauensperson benannt werden.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Die Unterschrift der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers nach Absatz 1 auf dem Wahlvorschlag zählt als Unterstützungsunterschrift. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

(4) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlorganisation der Stadt Köln zur Verfügung stellt. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

(5) Die Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlorganisation der Stadt Köln einzureichen (Ausschlussfrist).

(6) Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn

1. nicht amtliche Formblätter verwendet werden,
2. nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber vorgeschlagen werden,
3. die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,
4. sie verspätet eingereicht werden.

§ 11

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 46. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Werden in einem Wahlkreis weniger als sechs Wahlvorschläge zugelassen, so entscheidet der Wahlausschuss, ob in diesem Wahlkreis eine Wahl stattfindet.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge mit folgenden Daten der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers öffentlich bekannt:

- Familienname
- Vorname
- Geburtsjahr
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Stadtteil

Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, ist anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt auch bekannt, wenn gemäß Absatz 2 eine Wahl nicht stattfindet.

(4) Zieht eine Bewerberin/ein Bewerber ihre/seine Bewerbung zurück, verzieht sie/er aus dem Wahlkreis oder verstirbt sie/er bis zum Tag der Zulassung, so gilt ihre/seine Bewerbung als nicht erfolgt.

Nach dem Tag der Zulassung ist eine Änderung der eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr zulässig. Abgegebene Stimmen für nach der Zulassung des entsprechenden Wahlvorschlags verzogene oder verstorbene Bewerberinnen/Bewerber werden als ungültige Stimmen gezählt.

Die Zurücknahme einer Bewerbung ist schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären. Ein Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner der jeweiligen Unterstützungsunterschriftenformblätter durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung bis zum Tag der Zulassung zurückgenommen werden.

(5) Die zugelassenen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden mit Vornamen, Zunamen und ihrer Wohnanschrift – im Fall des Absatzes 3 S. 2 mit ihrer Erreichbarkeitsanschrift – in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgenommen.

IV. Durchführung der Wahl

§ 12

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. den Zeitpunkt der Zustellung der Wahlunterlagen, welcher bis zum 21. Tag vor der Wahl liegen muss,
2. dass die Wählerin/der Wähler bis zu 5 Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die einzelne Stimme gelten soll,
3. dass ausschließlich mittels Brief gewählt werden kann und dass hierfür jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte folgende Unterlagen gemäß den Mustern der Anlagen 3a

– 3e dieser Wahlordnung erhält:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag
 - einen Wegweiser für die Briefwahl,
 - ein Kandidatenprofil des Wahlkreises,
4. dass der Eingang der Wahlbriefe bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister (Wahlorganisation der Stadt Köln) erfolgen muss (Ausschlussfrist),
 5. dass die Stimme einer Wählerin/eines Wählers, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst ihr/sein Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 verliert.

(2) Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Stadt Köln sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen roten Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt vor der Wahl öffentlich bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die Wahlberechtigten den amtlichen roten Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.

§ 13

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, sortiert nach Wahlkreisen und hält sie unter Verschluss.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit öffnet der Briefwahlvorstand die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültige Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn:

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist,
- dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Stimmzettelumschlag beiliegt,
- der Wahlbrief keine gleiche Anzahl von Stimmzettelumschlägen und gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlscheine enthält,
- weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- die Wählerin/der Wähler oder eine Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,

- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Briefwahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszuheften, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und der Briefwahlniederschrift beizufügen. Aus den zugelassenen Wahlbriefen sind die Wahlscheine zu entnehmen und den übrigen Wahlscheinen beizufügen, die Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet zu den übrigen Stimmzettelumschlägen in die Wahlurne gelegt.

(5) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt der Briefwahlvorstand nach den allgemeinen Vorschriften das Wahlergebnis mit folgenden Angaben:

- die Zahl der Wahlberechtigten gemäß der Beurkundung im Wählerverzeichnis,
- die Zahl der Wählerinnen/Wähler anhand der Anzahl der Stimmzettelumschläge,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 58 f. der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

(6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:

- die nicht amtlich hergestellt sind,
- die für einen anderen Wahlkreis gelten,
- die keinen Stimmabgabevermerk haben,
- die mehr als fünf Stimmabgabevermerke haben,
- bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist.

(7) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel.

Lautet die Stimmabgabe gleich oder ist nur ein Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet, gelten sie als eine gültige Stimme, andernfalls als eine ungültige Stimme.

Ist ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.

Die ausgesonderten leeren Stimmzettelumschläge und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sind mit entsprechenden Vermerken der Briefwahlniederschrift beizufügen.

(8) Der Briefwahlvorstand nimmt eine Briefwahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 4 dieser Wahlordnung auf.

(9) Die Auszählung findet öffentlich statt.

V. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

§ 14

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Briefwahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie/er stellt nach der Briefwahlniederschrift das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis zusammen.

(2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen des Briefwahlvorstandes vorzu-

nehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidung gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Sitzungsniederschrift gemäß dem Muster der Anlage 5 dieser Wahlordnung.

(3) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 15. Tage nach der Wahl je Wahlkreis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen/Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die fünf Bewerberinnen/Bewerber mit dem höchsten Anteil an Stimmen als gewählte Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los,
6. die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl (Reserveliste).

(4) Ist unter den nach Absatz 3, Satz 2, Nr. 2 festgestellten Kandidatinnen/festgestellten Kandidaten keine Kandidatin/kein Kandidat mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wird die Seniorenvertretung um ein sechstes Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit erweitert, sofern im Wahlkreis mindestens zwei Kandidatinnen/Kandidaten mit ausländischer Staatsangehörigkeit zur Wahl zugelassen waren. Als gewähltes Mitglied gilt in diesem Fall die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Die rangnächste Kandidatin/der rangnächste Kandidat mit ausländischer Staatsangehörigkeit wird in die Reserveliste als mögliche Nachfolgerin/möglicher Nachfolger aufgenommen.

§ 15

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit den in § 14 Abs. 3 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerberin/den Bewerber.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten/den Gewählten und fordert sie/ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt. Sie/er hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass:

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,
2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
4. die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Nr. 1 mit Fristablauf, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Seniorenvertretung erworben wird.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter unterrichtet die Bezirksvertretung und Bürgerämter über das Wahlergebnis und die Erklärung der Gewählten/des Gewählten.

(4) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern und binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entschei-

derung über den Einspruch ist binnen drei Monate nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahlprüfung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(5) Verstößt eine Wahl nach § 20 Abs. 2 WahlO gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser WahlO, so kann jedes Mitglied des Wahlgremiums nach § 20 Abs. 2 den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsbürgerschaft gem. § 20 Abs. 2 WahlO beraten in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der/dem für Seniorenpolitik zuständigen Fachbeigeordneten möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.

§ 16

(1) Eine Vertreterin/ein Vertreter verliert ihren/seinen Sitz:

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
4. durch falsche Angaben im Wahlvorschlag und/oder im Kandidatenprofil.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat oder in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes/eines Stadtbezirkes und in der Seniorenvertretung der Stadt Köln ist nicht möglich. Die Wahl in die Seniorenvertretung der Stadt Köln kann nur angenommen werden, wenn ein bestehendes Rats- oder Bezirksvertretungsmandat niedergelegt wird. Wird ein Seniorenvertreter/eine Seniorenvertreterin während der Legislaturperiode der Seniorenvertretung in den Rat oder in die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes/eines Stadtbezirkes gewählt, ist das Mandat als Seniorenvertreter/Seniorenvertreterin niederzulegen.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.

(4) Wenn eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder ihren/seinen Sitz gemäß Absatz 1 verliert, so wird ihr/sein Sitz nach der Reserveliste gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 6 besetzt.

§ 17

(1) Durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter öffentlich bekannt gegeben werden aufgrund dieser Wahlordnung:

1. der durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister festgelegte Wahltag (§ 7),
2. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 9),
3. die Konstituierung des Wahlausschusses sowie die Sitzungstermine des Wahlausschusses nebst Tagesordnung (§ 8 Abs. 3),
4. die durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 3),
5. die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 4),

6. die Wahlbekanntmachung mit Hinweisen zur Briefwahl (§ 12),

7. das durch den Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis (§15 Abs. 1).

(2) Die Wahlbekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Köln veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt ausgegeben ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

(1) Die Stadt Köln trägt die Kosten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln.

(2) Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

§ 19

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln auf Stadtebene kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die dann auch für die bezirklichen Seniorenvertretungen bindend ist.

§ 20

(1) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln tritt auf Einladung der Bürgeramtsleitungen spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf Stadtbezirksebene zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers von der/dem jeweils ältesten gewählten Seniorenvertreterin/Seniorenvertreter geleitet.

(2) Die Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsbürgerschaft treten auf Einladung der Wahlleiterin/des Wahlleiters spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zusammen.

Sie wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter, die der SVK-Stadtkonferenz und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik angehören. Für den Verhinderungsfall wird je eine Stellvertretung bestellt.

§ 21

(1) Für den Ablauf der Wahl der Seniorenvertretung in der Stadt Köln gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung der Stadt Köln und der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

(2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Köln sind bei der Ausübung ihres Ehrenamtes gegen Unfälle und Schäden versichert.

§ 22

(1) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Einsprüche nach Maßgabe dieser Wahlordnung sind bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt.

§ 23

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige „Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln“ gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.

Anlagen zur Wahlordnung

Anlage 1: Muster Formblatt zur Einreichung eines Wahlvorschlages

Anlage 2: Muster Formblatt zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften

Anlage 3a: Muster amtlicher Stimmzettel

„Seniorenvertretungswahl“

Anlage 3b: Muster Stimmzettelumschlag

Anlage 3c: Muster Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und Wahlbriefumschlag

Anlage 3d: Muster Wegweiser für die Briefwahl

Anlage 3e: Muster Kandidatenprofil

Anlage 4: Muster Briefwahl Niederschrift

Anlage 5a: Muster Wahlausschuss Niederschrift

– Zulassung Wahlvorschläge

Anlage 5b: Muster Wahlausschuss Niederschrift

– Feststellung der Wahlergebnisse

An die
Wahlorganisation der Stadt Köln
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

Anlage 1
(Zu § 9 SV-WahlO)

Wahlvorschlag für die Wahl der Seniorenvertretung ____ der Stadt Köln im Stadtbezirk ____

1. Aufgrund des § 9 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) wird vorgeschlagen:

Familienname / Vorname: _____
 Titel (freiwillige Angabe): _____
 Staatsangehörigkeit: _____
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____
 (früher ausgeübter) Beruf: _____
 Straße, Haus-Nr.: ¹ _____
 Postleitzahl, Ort: ¹ _____
 Stadtteil: _____
 Telefon (Festnetzanschluss und mobil): _____
 E-Mail-Adresse (falls vorhanden): _____

¹ ggf. Erreichbarkeitsanschrift nach § 11 Abs. 3 SV-WahlO

2. Dem Wahlvorschlag sind ____ Unterstützungsunterschriften beigelegt.
 3. Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Wählbarkeitsbescheinigung eingeholt wird.

Köln, _____
 Datum Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Angaben zur Vertrauensperson (freiwillig):

Familienname / Vorname: _____
 Straße, Haus-Nr.: _____
 Postleitzahl, Ort: _____
 Telefon (Festnetzanschluss und mobil): _____

Köln, _____
 Datum Unterschrift der Vertrauensperson

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung der Wählbarkeit

Die/Der unter Ziffer 1 genannte Bewerberin/Bewerber ist wählbar gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung für die Seniorenvertretung der Stadt Köln.

Anlage 2
(Zu § 9 SV-WahlO)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat.
Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Ausgegeben:



(Die Wahlleiterin)
Im Auftrag

Köln,

Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag für die Wahl der Seniorenvertretung _____ der Stadt Köln im Stadtbezirk

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

(Name, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der/des Bewerberin/Bewerbers)

Eintragungen bitte deutlich lesbar vornehmen.

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift¹ (Hauptwohnung)

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts bei der Wahlorganisation der Stadt Köln eingeholt wird.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts

Die/Der vorstehende Unterzeichnerin/Unterzeichner ist wahlberechtigt gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO).

¹ Die/Der Unterzeichner/in eines Wahlvorschlages muss ihre/seine Hauptwohnung im Wahlkreis haben

Anlage 3a
(zu § 12 Abs.1 Nr.3 SV-WahlO)

Stimmzettel

für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln im

Wahlkreis x – Stadtbezirk

am _____

Bitte **mindestens 1, höchstens 5** Bewerber/innen ankreuzen, sonst ist Ihre Stimmabgabe ungültig!

Bitte hier
ankreuzen



01	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
02	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
03	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
04	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
05	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
06	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
07	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
08	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
09	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
10	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
11	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
12	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
13	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
14	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
15	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
16	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
17	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
18	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐
19	Name, Vorname	Straße PLZ Wohnort	☐

Anlage 3b
(Zu § 12 Abs. 1 Nr.3 SV-WahlO)

Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

Nur Stimmzettel einlegen und den Stimmzettelumschlag zukleben,
sodann

1. den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
2. den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides
statt zur Briefwahl

in den roten Wahlbriefumschlag einlegen.

Anlage 3c
(Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3 SV-WahlO)

Die Oberbürgermeisterin


Stadt Köln


Stadt Köln Wahlorganisation Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Nur gültig für die Stadt Köln

WBZ	STB	BWB ¹⁾	Wahlschein-Nummer
Geburtsdatum		Stimmbezirk	Lfd. Nr.
Wohnhaft in Köln ²⁾			

¹⁾ WBZ = Wahlbezirk, STB = Stadtbezirk, BWB = Briefwahlbezirk

²⁾ Ist nur ausgefüllt, wenn die Versandanschrift **nicht** mit der Wohnanschrift übereinstimmt

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln
am _____

Die/Der obige Wahlberechtigte kann mit diesem Wahlschein an der o.g. Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Köln,


Die Wahlleiterin
Im Auftrag

Achtung: Bitte vor der Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben !!!

Bitte in den Wahlbriefumschlag einlegen:

1. die **unterschiedene Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl (Rückseite Wahlschein) **und**
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel**.

Bitte den Umschlag zukleben! Danke.

Entgeltfrei
im Bereich
der
Deutschen
Post AG

WS-Nr.
BWB
WBZ

Wahlbrief

Antwort
Stadt Köln
Wahlorganisation

5XXXX Köln

Achtung:

**Bitte untenstehende Erklärung ausfüllen, unterschreiben und in den roten Wahlbriefumschlag stecken !!!
Bitte beachten Sie auch den „Wegweiser für die Briefwahl“.**

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere gegenüber der Oberbürgermeisterin an Eides statt, dass ich den beigegeführten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers –²⁾ gekennzeichnet habe.

Wichtig! Unterschrift nicht vergessen !!!

Unterschrift der **Wählerin/des Wählers**

o d e r

Unterschrift der **Hilfsperson²⁾**

(Unterschrift Vor- und Familienname)

(Unterschrift Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Ort, Datum)

(Vor- und Familienname)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

- 1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird ausdrücklich hingewiesen.
2) Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn die/der Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – ist nur für den Fall vorgesehen, dass die/der Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und sich bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

In diesen roten Wahlbriefumschlag legen Sie bitte folgende Unterlagen:

1. die **unterschiedene** Versicherung an Eides statt zur Briefwahl **und**
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelschlag mit dem Stimmzettel**. Dann diesen Umschlag bitte zukleben!

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln

Anlage 3d

(zu § 12 Abs. 1 Nr. 3 SV-WahlO)

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anbei erhalten Sie als Wahlberechtigte/Wahlberechtigter die Briefwahlunterlagen für die Seniorenvertretungswahl der Stadt Köln am xx.xx.xxxx:

1. den **amtlichen weißen Stimmzettel**,
2. den **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag**, in den Sie den Stimmzettel stecken und zukleben,
3. den **Wahlschein** für die Seniorenvertretungswahl, mit der auf der Rückseite auszufüllenden „Versicherung an Eides statt“ und daran anhängend,
4. den **amtlichen roten Wahlbriefumschlag**, in den Sie den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag stecken,
5. das **Kandidatenprofil** Ihres Wahlkreises für die Seniorenvertretungswahl mit persönlichen Informationen der Kandidatinnen und Kandidaten.

Sie können an der Wahl teilnehmen, indem Sie die ordnungsgemäß ausgefüllten und verpackten Briefwahlunterlagen zurück senden.

Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Bitte beachten – Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler!

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich. Sie haben **bis zu fünf** Stimmen.
2. Legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts – in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließen Sie diesen.
3. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn Sie auf der Rückseite des Wahlscheines die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit Ihrer Unterschrift unter Angabe des Ortes und des Datums versehen.
4. Den **Wahlschein nicht in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
5. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Wählerin/des gehinderten Wählers erlangt hat.
6. Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am **Wahltag bis 16 Uhr** bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln **eingeht!** Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben werden.
Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Die Versendung durch die Deutsche Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform, z. B. Post Express Brief oder Einschreiben gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden.
Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.
Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihr/ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
7. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 16 Uhr bei der Wahlorganisation der Stadt Köln eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

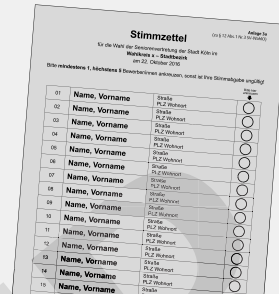
**Sorgen Sie für die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe,
indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

Wegweiser für die Briefwahl

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise sorgfältig,
damit Sie einen gültigen Stimmzettel abgeben.

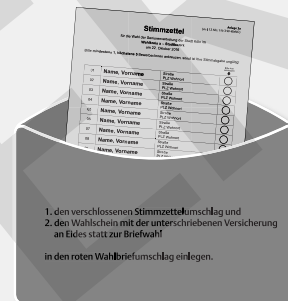
1.

Den Stimmzettel persönlich ankreuzen.
Sie haben **mindestens eine bis maximal fünf** Stimmen.



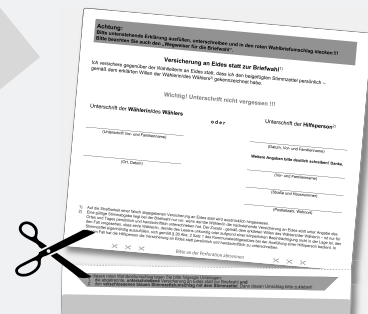
2.

Stimmzettel in den
blauen Stimmzettelumschlag
legen und zukleben.



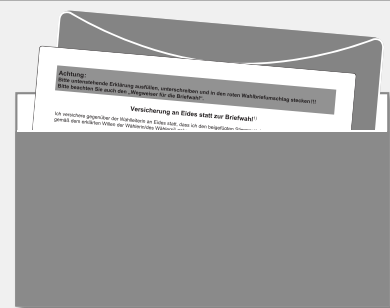
3.

Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“
abtrennen und auf der Rückseite des
Wahlscheines mit Ort, Datum und
Unterschrift versehen.



4.

Die Versicherung an Eides statt zusammen mit
dem **blauen Stimmzettelumschlag** in
den **roten Wahlbriefumschlag** stecken.



5.

Den **roten Wahlbriefumschlag** zukleben,
unfrankiert der Deutschen Post AG geben
(im Ausland frankiert) oder bei der
Wahlorganisation in Köln-Kalk,
Ottmar-Pohl-Platz 1, abgeben.



Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen ist!

An die
Wahlorganisation der Stadt Köln
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

Anlage 3e
(Zu § 9 SV-WahlO)

Angaben zur Erstellung eines

Kandidatenprofils

zur Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Stadtteil: _____

Alle nachfolgenden Angaben sind freiwillig:

Familienstand: _____

Kinder: _____

Religionszugehörigkeit: _____

Ein Passfoto (ausschließlich JPG-Format) kann entweder per E-Mail an die E-Mail-Adresse wahlen@stadt-koeln.de übermittelt oder per Datenträger (CD) unter der obigen Anschrift eingereicht werden.

Um den Wahlberechtigten eine Zuordnung im gesellschaftspolitischen Bereich zu ermöglichen, besteht nachfolgend die Gelegenheit, sich selbst (z.B. Aktivitäten in Verbänden, Einrichtungen, Organisationen, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei etc.) sowie die verfolgten Ziele („kleines Wahlprogramm“) vorzustellen (maximal 400 Zeichen; bei Bedarf kann der Text auf einem gesonderten Blatt eingereicht werden):

Wichtige Hinweise:

Dieses Kandidatenprofil ist **spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der Wahlorganisation der Stadt Köln einzureichen (§ 9 Nr. 4 Bst. b) SV-WahlO). Die vorgenannten Angaben (ohne Angaben zu „Familienstand / Kinder / Religionszugehörigkeit“) dürfen insgesamt einen Umfang von 400 Zeichen (einschl. Leerzeichen) nicht überschreiten und sind deutlich lesbar in Blockschrift zu verfassen.

Für den Inhalt ist ausschließlich die Wahlbewerberin / der Wahlbewerber verantwortlich.

Bei Überschreitung von 400 Zeichen wird redaktionell eine Textbegrenzung durch die Wahlorganisation vorgenommen. Darüber hinausgehende redaktionelle Änderungen erfolgen nur, sofern strafrechtlich relevante Äußerungen o.ä. getätigt werden.

Köln,

Datum

Unterschrift Wahlbewerber/in

Anlage 4
(Zu § 13 Abs. 8 SV-WahlO)

Stadtbezirk «Stadtbezirk»

Briefwahlstimmbezirk «Stadtbezirk»

Diese Wahlniederschrift muss auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden.

BriefwahlNiederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur **Wahl der Seniorenvertretung**
im **Stadtbezirk: «Stadtbezirk» Briefwahlbezirk: «Stadtbezirk»** am _____ in Köln

1. Briefwahlvorstand

Zu der **Wahl der Seniorenvertretung** waren zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl als Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	_____	_____	als Wahlvorsteher/in
2.	_____	_____	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
3.	_____	_____	als Schriftführer/in
4.	_____	_____	als stellvertretende/r Schriftführer/in
5.	_____	_____	als Beisitzer/in
6.	_____	_____	als Beisitzer/in
7.	_____	_____	als Beisitzer/in
8.	_____	_____	als Beisitzer/in

2

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, dass der/die Briefwahlvorsteher/in die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck der Wahlordnung zur Seniorenvertretung lag vor.

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Dann wurde die Wahlurne verschlossen.
- 2.3 Der/Die Briefwahlvorsteher/in nahm von der Wahlleiterin die bis zum Wahltag 16.00 Uhr eingegangenen _____ Wahlbriefe entgegen.
- 2.4 Hierauf öffneten die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.
- 2.5 Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
- 2.6 Es wurden -¹⁾ insgesamt _____ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- _____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- _____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- _____ Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- _____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- _____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
- _____ Zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit dem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in den Umschlag Nr. 4 verpackt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser ebenfalls in den Umschlag Nr. 4 gelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.5 behandelt.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

3

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates

3.1 Nachdem alle bis 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen. Danach wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettelschläge wurden entnommen. Der/Die Briefwahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Urne leer war.

3.2 a) Die Wahlscheine wurden gezählt.

Die Zählung ergab _____ Wahlscheine

b) Danach wurden die Stimmzettelschläge **ungeöffnet** gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettelschläge
(= Briefwähler) =

B

An entsprechender Stelle in **Abschnitt 4 - Wahlergebnis** eintragen

☐ ¹⁾ Die Zahl der Stimmzettelschläge und die Zahl der Wahlscheine stimmte überein.

☐ ¹⁾ Die Zahl der Stimmzettelschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.
Trotz erneuter Zählung blieben die Anzahl der Wahlscheine und der Stimmzettelschläge ungleich.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Daraufhin wurden die Wahlscheine in Umschlag Nr. 1 verpackt.

3.3 Danach öffneten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Briefwahlvorstehers/in die Stimmzettelschläge, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und hielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Stimmzettel mit offensichtlich gültigen Stimmen,
b) ungekennzeichnete Stimmzettel,
c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben sowie leere Stimmzettelschläge.

3.3.2 Die abgegebenen Stimmen auf den Stimmzetteln des Stapels a) wurden erfasst und anschließend im Umschlag Nr. 2 verpackt.

3.3.3 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichneten abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind. Die ungültigen Stimmzettel wurden daraufhin im Umschlag Nr. 3 verpackt.

3.3.4 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel zu c).
Die durch Beschluss für **ungültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel und die durch Beschluss für **gültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit dem Grund für die Ungültig- bzw. Gültigkeit versehen und jeweils fortlaufend nummeriert. Ferner wurden die leeren Stimmzettelschläge nummeriert.

Die Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde, wurden in Umschlag Nr. 4 verpackt.

3.3.5 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter **Berücksichtigung** der durch Beschluss für ungültig oder gültig **erklärten** Stimmen unter **Abschnitt 4 "Wahlergebnis"** in die Wahlniederschrift eingetragen.

1) Zutreffendes ankreuzen

4

4. Wahlergebnis

Stadtbezirk «Stadtbezirk»

A Wahlberechtigte

B Wähler insgesamt (s. Ziffer 3.2 b)

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. «Titel» «Name», «Vorname»

2. «Titel» «Name», «Vorname»

3. «Titel» «Name», «Vorname»

4. «Titel» «Name», «Vorname»

5. «Titel» «Name», «Vorname»

6. «Titel» «Name», «Vorname»

7. «Titel» «Name», «Vorname»

8. «Titel» «Name», «Vorname»

9. «Titel» «Name», «Vorname»

10. «Titel» «Name», «Vorname»

11. «Titel» «Name», «Vorname»

12. «Titel» «Name», «Vorname»

13. «Titel» «Name», «Vorname»

14. «Titel» «Name», «Vorname»

15. «Titel» «Name», «Vorname»

16. «Titel» «Name», «Vorname»

5

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐ ¹⁾ berichtigt²⁾

und von dem/der Briefwahlvorsteher/in bekanntgegeben.

5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend.

5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Die Wahlunterlagen wurden wie folgt in die entsprechenden Umschläge verpackt und anschließend Siegelmarken versiegelt:

Umschlag Nr. 1 Eingenommene Wahlscheine

Umschlag Nr. 2 Gültige Stimmzettel

Umschlag Nr. 3 Leere Stimmzettel

Umschlag Nr. 4 Zurückgewiesene Wahlbriefe und Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von dem/der Schriftführer/in vorgelesen, von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Köln, den, Uhrzeit: _____

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Die Beisitzer/innen

Der/Die stellvertretende Briefwahlvorsteher/in

Der/Die Schriftführer/in

Der/Die stellvertretende Schriftführer/in

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen.
Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Anlage 5a
(Zu § 11 SV-WahlO)

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
zur Wahl der Seniorenvertretung ____ der Stadt Köln

Köln,

- I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am _____ trat heute, am, nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/r
2.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
3.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
4.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
5.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
6.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
7.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
8.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
9.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
10.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
11.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
12.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
13.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

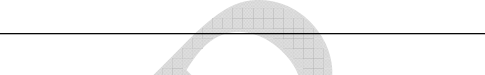
als Schriftführer/in
als Hilfskraft
als Hilfskraft

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die Beisitzer/innen und den/die Schriftführer/in zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 17 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) öffentlich bekannt gemacht wurden.

- II. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss mit Tischvorlage 1 (Anlage 1 zu dieser Niederschrift) die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahlkreise 1-9 vor.

Sie/Er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

- III. Anhand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag – folgende/r Wahlvorschlag/Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind¹⁾.



Der Wahlausschuss wies diese/n Wahlvorschlag/Wahlvorschläge zurück¹⁾. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit - einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾.

- IV. Der Wahlausschuss prüfte nunmehr im Einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Person der Bewerberin/des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit,
- b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften.

- V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):



Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, diese/n Wahlvorschlag/Wahlvorschläge zurückzuweisen. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾.

VI. Der Wahlausschuss beschloss sodann, die Wahlvorschläge gemäß der Tischvorlage 2 (Anlage 2 zu dieser Niederschrift) zuzulassen²⁾:

Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾.

VII. Gemäß § 11 Absatz 2 der Wahlordnung beschloss der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag, auch im Wahlkreis/in den Wahlkreisen die Wahl der Seniorenvertretung zuzulassen¹⁾.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende	Die Schriftführerin / Der Schriftführer

Die Beisitzerinnen / Beisitzer	

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Alphabetische Reihenfolge pro Wahlkreis.

Anlage 5b
(zu § 8 Abs. 3 SV-WahlO)

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl der Seniorenvertretung _____ der Stadt Köln
in den Wahlkreisen 1 – 9

Köln,

- I. Zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am in den Wahlkreisen 1 – 9 trat heute am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
8.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
9.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
10.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
11.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
12.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in
13.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in als Hilfskraft als Hilfskraft
--	--

2

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung.

Sie/Er verpflichtete diejenigen Wahlausschussmitglieder, die nicht an der Sitzung des Wahlausschusses vom teilgenommen haben, zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 17 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) öffentlich bekannt gemacht worden sind.

II. Dem Wahlausschuss lagen insgesamt _____ Briefwahl Niederschriften der Briefwahlvorstände der Wahlkreise und die der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse „Ergebnisse der Seniorenvertretungswahl am _____ in Köln“ vor.

II.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Briefwahlvorstände zu folgenden/keinen Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben¹⁾:

Der Wahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:

II.2 Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Briefwahlstimmbezirke ergab folgende Gesamtergebnisse für die Wahlkreise:

**siehe Anlage der Niederschrift
„Ergebnisse der Seniorenvertretungswahl am _____ in Köln“**

Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die Anlage von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, von den Beisitzerinnen/Beisitzern und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Wahlausschuss stellte fest, dass folgende Bewerberinnen/Bewerber – s. Anlage der Niederschrift – die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt sind.

3

- IV. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis der Wahlkreise bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen/Beisitzern und der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

--	--

Die Beisitzerinnen / Beisitzer

1) Nichtzutreffendes streichen.

110 Bekanntmachung
Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln

Herr Andreas Henseler, Mitglied der Wählervereinigung Freie Wähler Köln im Rat der Stadt Köln, ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 als Mandatsträger aus dem Rat der Stadt Köln ausgeschieden.

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Walter Wortmann, Rentner
geb. 1948 in Köln
Im Rabengrund 8b, 50997 Köln

festgestellt und als Mitglied des Rates für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 22.03.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

111 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 1 – Innenstadt

Frau Anja Lenkeit, Mitglied in der Fraktion Die Linke in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 1 – Innenstadt, ist mit Wirkung vom 30.11.2015 als Mandatsträgerin aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden.

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Michael Scheffer, Mediengestalter
geb. 1969 in Essen
Aquinostr. 17, 50670 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 1 – Innenstadt für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 22.03.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

112 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 1 – Innenstadt

Herr Marcus Derichs, Mitglied der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 1 – Innenstadt, ist mit Ablauf des 29.02.2016 als Mandatsträger aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden (Erklärung am 24.02.2016).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr
Michael Musto, Unternehmensberater
geb. 1962 in Köln
Gotenring 2, 50679 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 1 – Innenstadt für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 22.03.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

113 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 1 – Innenstadt

Herr Peter-Christian Löwisch, Mitglied in der Fraktion Die Linke in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 1 – Innenstadt, ist aufgrund seines Todes am 3.11.2015 als Mandatsträger aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden.

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Manfred Müller, kfm. Angestellter
geb. 1951 in Köln
Brüsseler Str. 29, 50674 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 1 – Innenstadt für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 22.03.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

114 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 7 – Porz

Herr Thomas Korte, Mitglied der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 7 - Porz, ist mit Ablauf des 12.02.2016 als Mandatsträger aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden (Erklärung am 12.02.2016).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Karl-Heinz Pepke, Angestellter
geb. 1955 in Köln
Augustastr. 19, 51149 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 7 – Porz für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 22.03.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

115 Bericht über die öffentlichen Unternehmen der Stadt Köln im Haushaltsjahr 2014 – Beteiligungsbericht 2014 –

Der Beteiligungsbericht 2014 liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 09.05.2016 – 03.06.2016 montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Kämmerei der Stadt Köln, Heumarkt 14, Zimmer 332, 50667 Köln, zur Einsichtnahme aus.“

116 Öffentliche Ausschreibung nach VOF – Verhandlungsverfahren Leistungen der Projektsteuerung für die Sanierung und Optimierung des im Eigenvermögen der Kinder- und Jugendpädagogischen Einrichtung der Stadt Köln (Ki d S) befindlichen Standortes Brücker Mauspfad 646 2016-0073-4

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2016-0073-4

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren VOF

Zusendung der Unterlagen: Online-FormularAusgabestelle

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Brücker Mauspfad 646 in Köln Brück

Kurze Beschreibung des Auftrags

Projektsteuerung gemäß AHO Heft Nr. 9 (Stand 2014) für die Sanierung und Optimierung des im Eigenvermögen der Kinder- und Jugendpädagogischen Einrichtung der Stadt Köln (Ki d S) befindlichen Standortes Brücker Mauspfad 646. Das Objekt Brücker Mauspfad 646 in Köln Brück ist mit rund 56.000 m² die größte Liegenschaft im Eigenvermögen von Ki d S. Bereits seit 1919 wurde dieses städtische Grundstück als Kinderheim genutzt und sukzessive ausgebaut. In den 1950er Jahren erfolgte durch das ehemalige Hochbauamt der Stadt Köln die Neuplanung des Brücker Kinderheimgeländes. Ab 1959 entstanden in mehreren Bauabschnitten die heute noch bestehenden neun einzelnen Häuser und das Verwaltungsgebäude. Heute sind in acht Wohnhäusern mehrere Aufnahme-, Wohn- und Tagessgruppen sowie in einem Haus eine Kindertagesstätte untergebracht. Das Verwaltungsgebäude wird für verschiedene pädagogische Betreuungs- und Beratungsangebote, wie zum Beispiel der familiären Bereitschaftsbetreuung FBB, genutzt. An das Verwaltungsgebäude angrenzend befinden sich ein kleiner Veranstaltungssaal sowie der Ki d S – Werkstattbereich für diesen Standort. Der überwiegende Teil der Bestandsgebäude bildet auch heute noch den unsanierten Ursprungszustand ab und deckt nur teilweise den aktuellen und keinesfalls den zukünftigen Bedarf. Die Bestandsgebäude entsprechen in vielen wesentlichen Bereichen, zum Beispiel hinsichtlich der Anzahl der Kinderzimmer, Sanitäreinrichtungen, Raumgrößen, usw., bereits seit längerer Zeit nicht mehr den Anforderungen und den Mindeststandards des Landschaftsverbandes Rheinland (der maßgeblichen Bewilligungsbehörde). Die zunehmenden Veränderungen mit den daraus resultierenden

erhöhten Anforderungen in der Kinderbetreuung sowie die Notwendigkeit einer multifunktionalen, räumlich und inhaltlich flexiblen und damit auch zukunftsorientierten pädagogischen Ausrichtung, können ohne eine grundlegende Optimierung des Standortes nicht bedient werden. Die gravierenden Defizite in Bezug auf das Raumangebot, die Flächenverteilung und die unflexible Grundrissstruktur sowie die bei einigen Häusern deutlich spürbaren Instandhaltungs- und Modernisierungsrückstände erschweren und behindern in einem hohen Maß die pädagogische Betreuungsarbeit mit den Ki d S anvertrauten Kindern. Zur Planung der erforderlichen Sanierungs- und Optimierungsmaßnahmen am Ki d S – Standort Brück wurden zunächst ein spezifisches Nutzerbedarfsprogramm für die zukünftigen pädagogischen Angebotsschwerpunkte und ein entsprechendes Raumprogramm aufgestellt. Neben dem Ausbau bereits bestehender Angebote sollen insbesondere die folgenden Anforderungen, die bereits im Ratsbeschluss von 2006 als Perspektive formuliert wurden, Berücksichtigung finden: eine intensivere Familienbetreuung durch das Angebot von Begegnungsräumen für die stärkere Einbeziehung der Eltern und ggf. durch gemeinsame Unterbringung und Betreuung von Eltern und Kleinstkindern in Familienapartments; erlebnispädagogische Angebote, wie zum Beispiel Kinderbibliothek und Klettergarten, schaffen; Ausbau bestehender Angebote im Sinne einer verstärkten Sozialraumorientierung, zum Beispiel durch Öffnung der Sport-, Musik- und Theaterangebote, und so weiter. Im Zuge einer ausführlichen Vorstellung des Entwicklungskonzeptes für den Standort Brück erfolgte beim Landschaftsverband Rheinland bereits eine Vorprüfung des zukünftigen Raumprogramms, welches die Bewilligungsbehörde ausdrücklich befürwortete. Parallel wurden zur Erstellung eines Soll-Ist-Vergleichs alle Häuser im Rahmen einer Bestandsaufnahme einer Potentialbewertung unterzogen. Die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse wurden in einem Masterplan für die zukünftige Entwicklung des Standortes zusammengeführt. Dieser Masterplan sieht sowohl den ressourcenschonenden Umgang mit ausgesuchten Bestandshäusern, bei denen eine Sanierung bzw. Optimierung planungstechnisch und wirtschaftlich darstellbar ist, als auch den behutsamen Ersatz der Gebäude, die das geringste Potential zur Veränderung und den größten Sanierungsstau aufzeigen, vor (siehe Anlage 1). Häuser, die aufgrund ihrer Größe und ihres Raumsystems -ggf. mit Hilfe entsprechender Umbaumaßnahmen- eine zeitgemäße Nutzung ermöglichen, sollen -solange ihr baulicher Zustand es zulässt- gemäß den aktuellen Standards saniert und modernisiert werden. Der Rückbau einzelner Häuser bezieht sich auf Objekte, die aufgrund des baulichen Zustands, einer unflexiblen Grundrissstruktur sowie eines deutlich zu kleinen Raumangebotes weder den heutigen noch den zukünftigen Bedarf decken. Als Ersatz für diese Häuser sind zur Einhaltung der Vorgaben des Landschaftsverbandes zeitgemäße Neubauten an gleicher Stelle vorgesehen. Hierzu wurden Multifunktions-Gruppenhäuser konzipiert, die unter anderem die Möglichkeit einer flexiblen Nutzung, sowohl für Tagesgruppen als auch vollstationäre Gruppen für Kinder und Jugendliche, bieten. Das vorhandene Verwaltungsgebäude mit den angrenzenden Gebäudeteilen kann aufgrund des baulichen Zustandes sowie der unflexiblen und unzureichenden Flächenverteilung den Anforderungen des neuen Raumprogrammes nicht gerecht werden. Hier ist an gleicher Stelle ein Ersatz des Gebäudes zur Unterbringung der folgenden Nutzungsbereiche vorgesehen: FBB Familiäre Bereitschaftsbetreuung, Elterncafé, Therapiezentrum des Beratungsteams, Verwaltungs- und Besprechungsräume, Werkstatt-bereich, Veranstaltungssaal. Für alle Gebäude des Standortes soll ein

nachhaltiges Energiekonzept entwickelt werden. Die weitläufigen Außenanlagen sollen analog der unterschiedlichen pädagogischen Anforderungen als Erlebnis- und Erfahrungsraum ausgebildet werden. Die geplanten baulichen Standortveränderungen wurden bereits mit den entsprechenden Fachdienststellen, der Bauaufsicht, dem Stadtplanungsamt und dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, vorbesprochen und hierbei die grundsätzliche Machbarkeit und Genehmigungsfähigkeit attestiert (siehe Anlage 2). 6 der 10 Gebäude bedürfen einer Sanierung, wobei bei 4 Gebäuden von Maßnahmen jeweils unter 100.000 Euro brutto und bei 2 Gebäuden von Maßnahmen bis ca. 200.000 Euro brutto ausgegangen werden kann. 4 der 10 Gebäude sollen abgebrochen und neu erbaut werden (3 Gebäude für jeweils circa 1.000.000 Euro und 1 weiteres für circa 3.500.000 Euro. Zudem soll eine Aufwertung der Außenanlagen für circa 600.000 Euro brutto erfolgen. Die Investitionskosten für die gesamte Maßnahme belaufen sich einschließlich Honorarkosten auf circa 11.000.000 Euro brutto. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. Die Nutzer beziehungsweise Bewohner der zu bearbeitenden Gebäude sollen während der Bauphase nach Möglichkeit in Mobileinheiten auf dem Grundstück untergebracht werden. Hierfür ist ein entsprechendes Auslagerungskonzept zu erstellen. Der Betrieb der Kinder- und Jugendpädagogischen Einrichtung muss während der Um- und Neubaumaßnahmen uneingeschränkt gewährleistet sein. Hierfür ist ein entsprechendes Sicherheitskonzept zu erstellen, um insbesondere die Sicherheit der an diesem Standort untergebrachten Kinder und Betreuer zu gewährleisten. Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens. Der Honorarvertragsentwurf wird vor der Verhandlung den jeweiligen ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt.

Aufteilung in Lose

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Das Leistungsbild der Projektsteuerung umfasst die Grundleistungen für die Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft gemäß AHO Schriftenreihe Nummer 9 (Stand 2014), § 2 für die Handlungsbereiche A-E und die Projektstufen 1-5. Es wird beabsichtigt zunächst folgende Fachleute durch den Auftraggeber zu beauftragen: -Objektplaner Gebäude und Innenräume -Tragwerksplaner -Objektplaner Freianlagen -Fachplaner Technische Ausrüstung -Bauphysiker / Energieplaner -Bodengutachter -Brandschutzsachverständiger -Sicherheits- und Gesundheitskoordinator

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 36 Monate

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: II. Quartal 2016 Ende voraussichtlich II.Quartal 2019

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten

siehe III.2.2

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften
Abschlagszahlungen erfolgen nach Leistungsstand

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist
- in der alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bewerbergemeinschaft ausgeschlossen. Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen automatisch zum Ausschluss. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerberbüros sowie mehrere Mitglieder ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen. Die Projektsteuerung ist durch den Einsatz eines erfahrenen Fachingenieurs (mit Qualifikation der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen. Eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist abzugeben. Ein personeller Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht. Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung des Bauherrn zulässig.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nr. 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt. Bewerbungsbogen: Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das bei der unter Anhang A (sonstige Adressen und Kontaktstellen), genannten Kontaktstelle der Stadt Köln, 27/Zentrales Vergabeamt, angefordert werden kann. Zur Angabe der vollständigen Nachweise ist der Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben in Papierform einzureichen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt. Unterschriftsberechtigung: Der Nachweis der Unterschriftsberechtigung bei juristischen Personen erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Handelsregistrauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin).

Erklärungen: Erklärung des Bewerbers zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF.

Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6) a-g VOF gegen ihn vorliegen.

Erklärung des Bewerbers, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF.

Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 4 (9) VOF erfüllt hat.

Alle Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache mit dem Teilnahmeantrag schriftlich einzureichen.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

- Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 5 (4) VOF
- Eigenerklärung zum Gesamtumsatz und Umsatz für die ausgeschriebene Dienstleistung bezogen auf die letzten 3 Jahre 2013, 2014, 2015 gemäß § 5 (4) VOF
- Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 2 Millionen Euro für Personenschäden und in Höhe von 2 Millionen Euro für Sach- und sonstige Schäden.

Alle Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache mit dem Teilnahmeantrag schriftlich einzureichen.

Mindeststandards: Mindestanforderung ist die Erklärung des Bieters, dass im Auftragsfall die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen werden.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit

- Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 5 (5)d VOF.
- Nachweis von 3 erbrachten Referenzprojekten des Büros in der Projektsteuerung (in vergleichbarer Größenordnung und Aufgabenstellung – hier: Bestandssanierung, Generalsanierung, Neubau).
- Die 3 Referenzprojekte müssen jeweils eine Größenordnung von mindestens 1 Millionen Euro netto als Gesamtbaukosten ohne die Kostengruppen 100 und 200 nach DIN 276-1 oder gleichwertiger landesspezifischer Kostengruppe aufweisen.
- Je Referenzprojekt müssen die im Einzelnen erbrachten Leistungen unter Angabe der AHO-Projektstufen gemäß § 2 AHO nachgewiesen werden (Projektumfang, Leistungszeitraum, Honorarvolumen).
- Es ist je Referenzobjekt ein entsprechendes Referenzschreiben des Bauherren und/oder Auftraggebers beizufügen.
- Der Bewerber muss die einzelnen Referenzprojekte jeweils auf maximal 3 DIN A 4 Seiten darstellen. Die Angaben der Projektbezeichnung, des Auftraggebers (mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer), sind zwingend erforderlich.
- Nachweise der allgemeinen beruflichen Befähigung für die Leistung der verantwortlichen Personen (Projektleiter und stellvertretender Projektleiter) durch die Bereitstellung von Studiennachweisen und weiteren Qualifikationen.
- Angaben zu Geräten und technischer Ausstattung, über die der Bewerber zur Erbringung der Dienstleistung gemäß § 5 (5)e verfügen wird.

Alle Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache mit dem Teilnahmeantrag schriftlich einzureichen.

Mindeststandards: Abweichend zu § 5 (5)b VOF darf die Fertigstellung der Projekte nicht vor dem Jahr 2008 erfolgt sein (Betrachtungszeitraum 2008 bis 2015).

Mindestens ein Referenzprojekt muss für einen öffentlichen Auftraggeber erbracht worden sein. Die Bewerber müssen ein bautechnisches Studium (Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Bau/Bauingenieurwesen) für Ihren Projektleiter und stellvertretenden Projektleiter mit einer Berufserfahrung in der Projektsteuerung von mindestens 3 Jahren nachweisen.

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Zur Bewerbung sind zugelassen alle natürlichen Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur (Architektur) berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstige Befähigungsnachweise der Fachrichtung, die der Aufgabenstellung entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist. Juristische Personen sind zugelassen, wenn der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt. Alle Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache mit dem Teilnahmeantrag schriftlich einzureichen.

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) **mit Gewichtung:**

- Fristgerechte Vorlage der geforderten Nachweise, Erklärungen und des vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars (rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle, technische Leistungsfähigkeit sowie der Teilnahmebedingungen) mit Abgabe des Teilnahmeantrages.
- Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen mit einem deutlichen Schwerpunkt bei den unter der Technischen Leistungsfähigkeit geforderten 3 Referenzprojekten. Soweit die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist die Rangfolge der erreichten Punktzahl für die Auswahl maßgebend. Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung: maximale Punktzahl / Wertung / gewichtete Punktzahl.
- Größenordnung der 3 vergleichbaren Referenzprojekte (maximal 10 Punkte pro Referenzobjekt größer/gleich 10 Millionen Euro netto für die Kosten der Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertiger landesspezifischer Kostengruppe) – insgesamt maximal 30 Punkte. Bei Referenzprojekten kleiner 10 Millionen Euro netto für die vor genannten Kostengruppen verringert sich die Punktzahl entsprechend linear bis zur Mindestanforderung von 7 Millionen Euro netto gemäß der Forderung unter der Technischen Leistungsfähigkeit).
- Nachweis der 3 vergleichbaren Referenzprojekte hinsichtlich der geforderten Kategorien: 1 Projekt als Referenz für eine Bestandssanierung = 10 Punkte, 1 Projekt als Referenz für eine Generalsanierung = 10 Punkte, 1 Projekt als Referenz für einen Neubau = 10 Punkte (insgesamt maximal 30 Punkte).
- Nachweis der 3 vergleichbaren Referenzprojekte für einen öffentlichen Auftraggeber: 0 Punkte für 1 Projekt, da dies eine Mindestanforderung darstellt, 5 Punkte für 2 Projekte, 10 Punkte für 3 Projekte (insgesamt maximal 10 Punkte).
- Maximal sind 70 Punkte erreichbar – bei Gleichstand entscheidet das Los.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung)

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

1. Honorarvertrag

Der Honorarvertrag wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesandt. Hier sind der Honorarsatz und die Nebenkosten zu ergänzen. Der Vertrag ist vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabeamt zu übersenden, damit vorab das Honorar ermittelt werden kann.

2. Darstellung zur Abwicklung des Projektes / Herangehensweise

- Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten (Fachplanern usw.)
- Darstellung der Projektsteuerungstätigkeit / Präsenz vor Ort

3. Darstellung der Zeit- und Kostenkontrolle

- Terminsicherung
- Kostensicherung
- Qualitätssicherung
- Bewältigung von Leistungsstörungen

4. Darstellung des Umgangs mit der Aufgabenstellung am Beispiel eines durchgeführten Referenzprojektes.

5. Darstellung eines Projektablaufplanes unter Berücksichtigung der Fortführung einer gesicherten Teilnutzung / Berücksichtigung eines Auslagerungskonzeptes.

Die abschließende Bewertung erfolgt erst nach der Präsentation. Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein. 2 Handouts zur Nachvollziehbarkeit der Angaben sind jedoch erforderlich.

Gewichtung:

zu 1: maximal 30 Punkte = günstigstes Angebot bei höherem Angebotspreis erfolgt anteilmäßig im Verhältnis eine Punktereduzierung (linear)
Wertungskriterium Preis = 50 %

zu 2: maximal 20 Punkte

0 Punkte = nicht nachvollziehbar

5 Punkte = teilweise nachvollziehbar

10 Punkte = teilweise überzeugend

15 Punkte = nachvollziehbar

20 Punkte = überzeugend

zu 3: maximal 10 Punkte

0 Punkte = nicht nachvollziehbar

4 Punkte = teilweise nachvollziehbar

6 Punkte = teilweise überzeugend

8 Punkte = nachvollziehbar

10 Punkte = überzeugend

zu 4: maximal 10 Punkte

0 Punkte = nicht nachvollziehbar

4 Punkte = teilweise nachvollziehbar

6 Punkte = teilweise überzeugend

8 Punkte = nachvollziehbar

10 Punkte = überzeugend

zu 5: maximal 10 Punkte

0 Punkte = nicht nachvollziehbar

4 Punkte = teilweise nachvollziehbar

6 Punkte = teilweise überzeugend

8 Punkte = nachvollziehbar

10 Punkte = überzeugend

Wertung Konzept inklusive Präsentation = 50 %

Maximal sind insgesamt 100 Punkte = 100 % erreichbar.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-32554, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 04.05.2016

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 12.05.2016, 14.00 Uhr

Bewerbung/Angabote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Bewerbungen/Angabote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren
spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung
spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen
innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 04.04.2016

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

18.04.2016	Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Unterausschuss Kulturbauten Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr	18.04.2016	Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr
19.04.2016	– Ausschuss Kunst und Kultur – Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln – Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester – Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr	19.04.2016	Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70 , 51143 Köln 17.00 Uhr
21.04.2016	Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 16.30 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr Sportausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr	21.04.2016	Bezirksvertretung Innenstadt Rathausplatz (Spanischer Bau), Theodor-Heuss-Saal, Raum 119, 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Großer Saal des Bürgerzentrums, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.